

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur **1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Ackerstraße Nord"**

Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 41 "Ackerstraße Nord" ist seit dem 21.10.1994 rechtsverbindlich. Bei der Realisierung der Planung werden abweichende Grundstückszuschnitte gewünscht. Dies ist grundsätzlich unbedenklich. Die als geplant dargestellten Eigentumsgrenzen werden nicht als Festsetzung von der Satzung erfaßt. Sie haben nur nachrichtlichen Charakter.

Änderungen

Infolge der veränderten Grundstückszuschnitte ergeben sich auch abweichende Gebäudestellungen auf dem Grundstück. Konsequenz daraus ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen. Der Umfang dieser Abweichungen von den planerischen Festsetzungen und das in Teilen dadurch veränderte städtebauliche Erscheinungsbild überschreitet die Grenze, um dies im Wege einer Befreiung zu legalisieren. Diese städtebaulichen Belange ermöglichen jedoch ein vereinfachtes Änderungsverfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die vorgesehenen Abweichungen sind ohne besondere Bedeutung. Der Gesamteindruck der Baustruktur wird sich nicht nachteilig entwickeln. Die gestalterischen Aspekte bleiben unberührt.

Neben den im Plan dargestellten veränderten Baugrenzen ergeben sich keine weiteren Abweichungen von den Festsetzungen. Insbesondere bleiben Art und Maß der Nutzung unverändert. Auch das vorgesehene Erschließungskonzept wird nicht von den vorgesehenen Abweichungen berührt.

Die Änderung hat auf die Kosten der Realisierung keinen Einfluß.

Emsdetten, im Mai 1995
Stadt Emsdetten
Der Stadtdirektor
-Planungsamt-
Im Auftrag

